



Informationsschreiben zum Betreiben von Feuerungsanlagen in Gartenanlagen

Jegliche Feuerungsanlagen (Öfen/ Kamine) in Gartenanlagen sind aufgrund des aktuellen Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) bei dem zuständigem bevollmächtigtem Bezirksschornsteinfeger zu melden und unterliegen Anforderungen gemäß Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO), sowie Bundes-Immissionsschutzverordnung.

Sollte dies geschehen sein, gibt es für jede Liegenschaft einen Feuerstättenbescheid nach SchfHwG in dem die notwendigen Aufgaben verzeichnet sind.

Des Weiteren sollte es für Feuerungsanlagen, welche noch zu DDR-Zeiten errichtet wurden, eine baurechtliche Bescheinigung nach damaliger KÜO geben, danach auf jeden Fall nach sächsischer Bauordnung.

Laut § 14 SchfHwG muss eine Feuerstättenschau zweimal in 7 Jahren durchgeführt werden, wobei der Abstand zwischen den Prüfungen 3 Jahre betragen muss. Dies stellt jedoch nur das gesetzliche Minimum dar. Bei wesentlichen Änderungen (Umbau) ist ebenfalls eine zusätzliche Feuerstättenschau erforderlich.

Zuständiger Bezirksschornsteinfeger der Gemeinde Diera und somit der Gartenanlage ist:
Alexander Poesche
Zum Gosetal 21b
OT Naundörfel
01665 Diera- Zehren

03521/ 731203

bbs@poesche.eu